

Sitzungsprotokoll

der 2. Sitzung des Bauausschusses
Herrsching a. Ammersee
am 20.07.2020

Gemeinde
Herrsching a. Ammer-
see
Bahnhofstraße 12
82211 Herrsching a. A.

Öffentlicher Teil

Bürgermeister:

1. Bürgermeister Christian Schiller
3. Bürgermeister Wolfgang Schneider

Anwesend:

Gemeinderat	Thomas Bader
Gemeinderat	Wolfgang Darchinger
Gemeinderätin	Christiane Gruber
Gemeinderätin	Claudia von Hirschfeld
Gemeinderat	Alexander Keim
Gemeinderat	Roland Lübeck
Gemeinderat	Valentin Schiller
Gemeinderat	Christoph Welsch



In Vertretung für GR Dr. Guggenberger
In Vertretung für GR Puntsch

Entschuldigt:

Gemeinderat	Michael Bischeltsrieder
Gemeinderat	Dr. Rainer Guggenberger
Gemeinderat	Johannes Puntsch

Verwaltung:

Verwaltungsfachwirtin	Melanie Faude
Verwaltungsfachwirt	Guido Finster
Verwaltungsfachwirt	Oliver Gerweck
Sozialpädagogin	Julia Schmidbauer zu TOP 5

Außerdem waren zu TOP 4 anwesend:

Herr Neukirch	vom Büro Sommersberger
Herr Roll	vom IB Roll
Herr Karl	vom Büro Freiraumplan
Herr Gösterir	vom Büro RS Planung

Protokollführer:

Verwaltungsfachwirt	Oliver Gerweck
---------------------	----------------

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Bauausschusses wurden sämtliche 11 Ausschussmitglieder vorschriftsmäßig eingeladen.

Erschienen sind: 10

Es hat somit mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Beratung und Abstimmung teilgenommen.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

1. Bürgermeister Ch. Schiller eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bauausschusses und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung

- 1) Genehmigung der Tagesordnung
- 2) Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse vom 29.06.2020
- 3) Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 29.06.2020
- 4) Neubau Gemeindehaus Widdersberg;
 - Vorstellung der Entwurfsplanung und Kostenberechnung
- 5) Errichtung einer Obdachlosenunterkunft in der Gewerbestraße in Herrsching a. Ammersee;
 - Vorstellung und Billigung der Vorentwurfsplanung und Kosten-schätzung
- 6) Vollzug der Baugesetze;
 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Gewerbegebiet" im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Grundstücke Fl. Nrn. 290/3, 290/28, 407/2, 408/1, 408/2, 409/1, 409/2 und 413/2 der Gemarkung Herrsching zwischen Arzberger-, Gewerbe- und Heinstraße;
 - Vorstellung und Billigung des Bebauungsplanentwurfes
- 7) Vollzug der Baugesetze;
 Aufstellung des Bebauungsplanes "Widdersberg - östlich der Dorfstraße" im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 57/2, 60/15, 58/8, 58/9, 58/6, 60/14, 56/1, 58/4, 60/13 und 56 der Gemarkung Widdersberg;
 - Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Einwendungen, Bedenken und Anregungen
- 8) Bauantrag zur Modernisierung und Neugestaltung des Daches, energetische Sanierung und Errichtung eines Nebengebäudes, Madeleine-Ruoff-Straße 44, Grundstücke Fl. Nrn. 244/18 und 241/36, Gemarkung Herrsching

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

- 9) Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf dem Grundstück Fl. Nr. 788/3, Schönbichlstraße 65, Gemarkung Herrsching
- 10) Bauantrag zum Neubau eines Außenpools auf dem Grundstück Fl. Nr. 1647/7, Mühlfeld 34, Gemarkung Herrsching
- 11) Anfragen von Gemeinderäten und Berichte von Beauftragten
- 12) Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. **Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss**

Gemeinde
Herrsching a. Ammer-
see
Bahnhofstraße 12
82211 Herrsching a. A.

Öffentliche Sitzung

1) **Genehmigung der Tagesordnung**

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen

2) **Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse vom 29.06.2020**

Verwaltungsfachwirt Guido Finster gibt die in der nichtöffentlichen Sitzung am 29.06.2020 gefassten Beschlüsse bekannt:

Auftragsvergabe Abbruch alter Sportboden Nikolaushalle

Verwaltungsfachwirt Guido Finster trägt den Sachstand vor.

Im Anschluss ergeht folgender

Beschluss:

Die Firma Scheidecker, Aschheim wird beauftragt den alten Sportboden in der Nikolaushalle in Höhe der Auftragssumme von 57.715,00 € zu demontieren und zu entsorgen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen

Auftragsvergabe Sportboden Nikolaushalle

Verwaltungsfachwirt Guido Finster trägt den Sachstand vor.

Im Anschluss ergeht folgender

Beschluss:

Die Firma Sportboden Kupries GmbH, Rattelsdorf wird zur Lieferung und Montage eines Sportbodens in der Nikolaushalle in Höhe der Auftragssumme von 169.556,56 € beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Auftragsvergabe Deckenstrahlheizung Nikolaushalle

Verwaltungsfachwirt Guido Finster trägt den Sachstand vor.

Im Anschluss ergeht folgender

Beschluss:

Die Firma Eduard Hauser GmbH, Murnau wird zur Lieferung und Montage einer Deckenstrahlprofilheizung in der Nikolaushalle in Höhe der Auftragssumme von 126.999,33 € beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen

3) Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Bauausschuss-
sitzung vom 29.06.2020

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29.06.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen

4) Neubau Gemeindehaus Widdersberg;
- Vorstellung der Entwurfsplanung und Kostenberechnung

1. Bürgermeister Christian Schiller begrüßt die anwesenden Planer, Herrn Neukirch (Büro Sommersberger), Herrn Roll (HLS), Herrn Karl (Freiflächenplanung) und Herrn Gösterir (ELT).

Herr Neukirch erläutert den aktuellen Planungsstand und zeigt die aktuelle Kostensituation auf. Nach Einbindung der Fachplaner ergibt sich momentan eine Kostenüberschreitung gegenüber der Kostenschätzung i. H. v. 157.766,00 € (ohne Lüftungsanlage und ohne PV-Anlage). Der Gesamtkostenstand liegt nach der aktuellen Kostenberechnung bei ca. 1.180.065,00 €.

Herr Roll erläutert die Planung HLS und geht hier insbesondere auf die Heizungsvarianten und die seiner Meinung nach notwendige Lüftungsanlage ein.

Herr Roll schlägt aus Gründen der Nachhaltigkeit, der Effizienz und der Lebensdauer den Einbau einer Sole-Wasser-Wärmepumpe mit Erdwärmesonden vor. Bei den benötigten 16 kW (einschl. Lüftungsanlage) liegen die Investitionskosten bei ca. 50.000,00 € (brutto).

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Gemeinderat Lübeck schlägt vor, aus Kostengründen die günstigere Luft-Wasser-Wärmepumpe einzubauen. Die Investitionskosten für diese Variante liegen bei den benötigten 16 kW bei ca. 26.000,00 € (brutto).

1. Beschluss:

Mit dem Einbau einer Sole-Wasser-Wärmepumpe besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen/6 Nein-Stimmen

Beschlussvorschlag somit abgelehnt und es kommt die Variante Luft-Wasser-Wärmepumpe zur Ausführung!

2. Beschluss:

Mit dem Einbau einer Lüftungsanlage im Saal (Kosten ca. 24.000,00 €, brutto) besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen

Aus Sicht der HLS-Planung ist der Einbau einer PV-Anlage nicht erforderlich. Herr Gösterir vom Büro rs planen erläutert die möglichen Varianten zur Errichtung einer PV-Anlage.

3. Beschluss:

Mit der Errichtung einer PV-Anlage mit einer Leistung von 10kW, ohne Speicher, (Kosten ca. 16.000,00 €, brutto) besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen

Anschließend erläutert Herr Karl vom Büro Freiraumplan die Außenanlagenplanung. Er geht hier insbesondere auf die entstehenden Mehrkosten durch das geplant Unterflursystem für die Glascontainer, das geplante Holzlager und die Verlegung von Natursteinen ein.

Bei der Errichtung eines Unterflursystems für die Glascontainer beteiligt sich evtl. der AWISTA an den Kosten. Es ist hierfür mit Mehrkosten für die Verlegung einer Quellwasserleitung zu rechnen.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

4. Beschluss:

Mit der Errichtung eines Unterflursystems für Glascontainer besteht Einverständnis.

(Die Kosten betragen ca. 25.000,00 €, brutto, ohne Kostenbeteiligung der AWISTA und Kosten für Kanalverlegung)

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen/1 Nein-Stimmen

5. Beschluss:

Mit der Errichtung eines Holzlagers (Kosten ca. 5.000,00 €, brutto) besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen

6. Beschluss:

Die Ausführung der Pflasterarbeiten in Naturstein und die damit verbundene Kostenerhöhung i. H. v. ca. 11.000,00 € wird abgelehnt. Es ist Betonstein zu verwenden.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen

7. Beschluss:

Das Büro Sommersberger wird beauftragt auf Grundlage der vorgenannten Beschlüsse die aktuelle Kostenberechnung zu erstellen und weitere Einsparmöglichkeiten aufzuzeigen. Das Ergebnis ist dem Gemeinderat im September ohne weitere Vorberatung im Bauausschuss zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen/1 Nein-Stimmen

5) Errichtung einer Obdachlosenunterkunft in der Gewerbestraße in Herrsching a. Ammersee; Vorstellung und Billigung der Vorentwurfsplanung und Kostenschätzung

Der beauftragte Architekt Christoph Welsch stellt die verschiedenen Entwürfe vor und erläutert die Kostenschätzung.

Im Anschluss ergeht folgender

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Beschluss:

Mit der Entwurfsplanung des Büros Werkraum a vom 03.07.2020 zur Errichtung einer Obdachlosenunterkunft in der Gewerbestraße in Herrsching und der Kostenschätzung i. H. v. 540.000,00 € besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen

Gemeinderat Welsch hat an der Beratung und Abstimmung zu diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

- 6) **Vollzug der Baugesetze;
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Gewerbegebiet" im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Grundstücke Fl. Nrn. 290/3, 290/28, 407/2, 408/1, 408/2, 409/1, 409/2 und 413/2 der Gemarkung Herrsching zwischen Arzberger-, Gewerbe- und Heinestraße;
- **Vorstellung und Billigung des Bebauungsplanentwurfes****
-

Verwaltungsfachwirtin Melanie Faude trägt den Sachstand vor.

Im Anschluss ergeht folgender

Beschluss:

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 13.07.2020 inklusive der Anmerkungen seitens der Verwaltung hierzu gebilligt.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass eine öffentliche Nutzung des Bistros ausdrücklich gewünscht wird und für den Stellplatznachweis analog die Richtzahlen für Büroflächen herangezogen werden dürfen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10a „ASTO“ nach Freigabe durch die beauftragten Rechtsanwälte mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

- 7) **Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des Bebauungsplanes "Widdersberg - östlich der Dorfstraße" im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 57/2, 60/15, 58/8, 58/9, 58/6, 60/14, 56/1, 58/4, 60/13 und 56 der Gemarkung Widdersberg;**
- **Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Einwendungen, Bedenken und Anregungen**
-

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der Trägerbeteiligung wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

A: Bürger

1. Cajetan Graf zu Toerring-Jettenbach (Schreiben vom 23.09.2019 u. 09.12.2019)
 - Planerforderlichkeit wird wegen geringem Regelungsinhalt in Frage gestellt
 - Fehlerhafte Verfahrenswahl (§ 13a BauGB „beschleunigtes Verfahren“) da keine Maßnahme der Innenentwicklung, keine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Widerspruch zur Verfahrenswahl in Begründung (hier § 13 BauGB)
 - Widerspruch der Festsetzungen zu erteilter Baugenehmigung
 - Widerspruch der als zu erhaltend festgesetzten Bäumen mit tatsächlichem Bestand; zu pflanzender Baum im südwestlichen Bereich beeinträchtigt Sicht
 - Verhinderungsplanung; Reduzierung Baurecht (rechtskräftige Baugenehmigung für Gebäude mit 207-300m² lag bis 2011 vor); Bebauung auf Grundstück Fl. Nr. 56/1 mit zwei Baukörpern je 150-160m² Grundfläche würde dem Planungsziel „städtebaulich verträgliche Nachverdichtung“ gerecht; Schaffung von dringend benötigtem bezahlbarem Wohnraum

1. **Abwägungsvorschlag (Planerfordernis):**

Auslöser für die Notwendigkeit der Planung war ein Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung von 6 Mehrfamilienhäusern, welche sich hinsichtlich ihrer Lage und Kubatur nicht mehr in die Eigenart der näheren Umgebung einfügten. Aus diesem Grund wurde der Aufstellungsbeschluss gefasst und gleichzeitig eine Veränderungssperre erlassen, welche zur Sicherung der Planungsziele kürzlich verlängert wurde. Das Planungsziel wurde wie folgt definiert:

„Ziel des Bebauungsplanes ist der Schutz sowie der Erhalt der bestehenden dörflichen Struktur, welche innerhalb des Geltungsbereiches insbesondere durch eine aufgelockerte Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern geprägt ist. Um diesen städtebaulichen Charakter zu erhalten soll die Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude auf maximal

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. **Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss**

zwei beschränkt werden sowie die zulässige Anzahl der Gebäude durch die Anordnung konkreter Bauräume, welche ausreichend Freiflächen gewährleisten, festgelegt werden. Das Maß der baulichen Nutzung soll sich dabei an dem genehmigten Vorbescheid sowie der vorliegenden Baugenehmigung für das Grundstück Fl. Nr. 57/2 orientieren, wonach eine Grundfläche bei Einfamilienhäusern von 100m² sowie bei Doppelhäusern von 160m² zulässig ist“

Die für das Grundstück Fl. Nr. 57/2 vorliegende Baugenehmigung für die Errichtung von 4 Einfamilienhäusern je 100m² Grundfläche widerspricht diesen Planungszielen nicht. Das Vorhaben wurde daher mit dessen Umsetzung in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Mit Beibehaltung der Planung soll jedoch auch für die Zukunft sichergestellt werden, dass durch die Regelung des zulässigen Baurechts, z. B. durch bewusste Anordnung von Baufenstern, wodurch ausreichend Grundstücksfläche zwischen den Gebäuden verbleibt, eine der Umgebung entsprechende Gestaltung gewährleistet ist. Die städtebauliche Erforderlichkeit wird daher weiterhin gesehen.

2. Abwägungsvorschlag (Verfahrenswahl):

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung war das Grundstück Fl. Nr. 57/2 unbebaut, auf dem angrenzenden Grundstück Fl. Nr. 25 besteht bis heute ein kleines Einfamilienhaus. Hier kann nach den derzeitigen Festsetzungen künftig ein Doppelhaus mit einer Grundfläche von 160m² entstehen.

Das Aufstellungsverfahren wurde zunächst auf Grundlage eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB eingeleitet, da „...der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert“ wird.

Aufgrund des Hinweises der Unteren Naturschutzbehörde, dass bei dieser Verfahrenswahl Ausgleichsflächen erforderlich werden, wurde das Verfahren im sog. „beschleunigten Verfahren“ gem. § 13a BauGB fortgeführt, bei welchem Eingriffe, die bereits zur Planaufstellung zulässig waren, nicht mehr ausgeglichen werden müssen.

Der Einwender rügt diese zuletzt gewählte Verfahrensart, da es sich nicht um eine Entwicklungsmaßnahme im Sinne der Vorschrift handle.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Starnberg ist ein Verfahren gem. § 13a BauGB grundsätzlich durchaus vertretbar, da auch in der gezielten Ordnung des zulässigen Baurechtes unter Berücksichtigung einer verträglichen Verdichtung, eine Innenentwicklung gesehen werden kann.

Dennoch wird eine gewisse „Strittigkeit“ nicht verkannt. Zur Wahrung der Rechtssicherheit wird daher empfohlen, die Verfahrensart zu wechseln. Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes in einem vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ist u. a., dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (z. B. FFH-Gebiete im Nahbereich der

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Planung) bestehen. Diese Voraussetzungen werden durch ein noch zu beauftragendes Landschaftsarchitekturbüro geprüft. Sollten die genannten Voraussetzungen erfüllt sein, wird das weitere Verfahren gem. § 13 BauGB inklusive des Nachweises der erforderlichen Ausgleichsflächen fortgeführt. Von einer frühzeitigen Beteiligung kann gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen werden. Vorliegend wurde stattdessen bereits eine öffentliche Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Übrigen war auch im bisherigen Verfahren gem. § 13a BauGB keine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erforderlich. Ein Verfahrensfehler wird insofern nicht gesehen.

Sollten widererwarten die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nicht erfüllt sein, wird in ein Regelverfahren übergeleitet. In diesem Fall wird die bereits durchgeführte Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf das Verfahren angerechnet, so dass keine gesonderte frühzeitige Beteiligung i. S. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erforderlich ist.

Die Verfahrensbezeichnung in der Begründung wird redaktionell angepasst.

3. Abwägungsvorschlag (Widerspruch zu Baugenehmigung):

Der richtigerweise festgestellte Widerspruch der Plandarstellung zu den genehmigten Eingabep länen wird nochmals geprüft und korrigiert.

4. Abwägungsvorschlag (Baumbestand):

Der tatsächlich vorhandene und erhaltenswerte Baumbestand wird vor Ort sowie anhand des vorliegenden Freiflächengestaltungsplanes aus der Baugenehmigung für das Grundstück Fl. Nr. 57/2 überprüft und in die Planung eingearbeitet.

Der als zu pflanzende Baum im südwestlichen Eck des Grundstücks Fl. Nr. 57/2 muss mit einem Astansatz von 2,50m gepflanzt werden und wird damit nicht die Sicht behindern. Der notwendige Astansatz wird in den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung ergänzt.

5. Abwägungsvorschlag (Verhinderungsplanung/Reduzierung Baurecht):

Die genannten Grundstücke Fl. Nr. 56, 60/13, 58/4 und 58/6 sind auch ohne die getroffene Festsetzung als private Grünfläche nicht bebaubar, da sie ansonsten dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen wären. Daher kann deren Fläche nicht als Vergleichsgröße herangezogen werden. Das nach den Festsetzungen zulässige Baurecht mit einer Grundfläche von 160m² kann daher nur auf die Grundstücksfläche des Baugrundstücks, Fl. Nr. 56/1, bezogen werden.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. **Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss**

Das Verhältnis von Grundfläche zu Grundstücksfläche ist im Geltungsbereich auf allen Parzellen ähnlich:

P1: GRZ 0,15

P2: GRZ 0,15

P3: GRZ 0,16

P4: GRZ 0,11

P5: GRZ 0,14 (Fl. Nr. 56/1)

Auch das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung liegt bei dem zulässigen Gebäude mit einer Grundfläche von 160m² im Rahmen der unmittelbar angrenzenden Bebauung. Überwiegend sind in der näheren Umgebung sogar geringere Grundflächen vorhanden. Größere Kubaturen sind überwiegend im höher gelegenen Dorfkern zu finden, so dass eine weitere Erhöhung der Grundfläche auf dem Grundstück Fl. Nr. 56/1 städtebaulich für nicht vertretbar bewertet wird.

Darüber hinaus schließt die fiktive Linie der Gebäudeabwicklung zwischen dem Gebäude auf dem Grundstück Fl. Nr. 52 und dem Gebäude auf dem Grundstück Fl. Nr. 56/1 den Raum und begrenzt damit den Innenbereich. Aufgrund der Baugenehmigung für Parzelle P1 ff wird die Außenbereichslinie zwischen der Nordwestecke der Parzelle P1 und der Nordwestecke des bestehenden Gebäudes auf Parzelle P5 nach Westen verschoben. Eine Bebauung mit zwei Gebäuden mit je 150-160m² Grundfläche würde unter Einhaltung der Abstandsflächen diese Linie jedoch zwangsläufig überschreiten und das städtebauliche Konzept durchbrechen. Das Baufenster auf Parzelle P5 entspricht dieser baurechtlichen Definition, wobei die Erweiterung des Baufensters in Richtung Westen zugunsten eines Doppelhauses vorgesehen wurde. Die Festsetzung des Doppelhauses auf Parzelle P5 entspricht der eher großzügigen städtebaulichen Struktur von Widersberg.

Eine Verhinderungsplanung wird insofern nicht gesehen.

Zur Klarstellung hinsichtlich der zulässigen Anzahl der Wohneinheiten bei Doppelhäusern werden die Festsetzungen wie folgt ergänzt:

„Auf Parzelle P5 ist pro Doppelhaushälfte nur 1 Wohneinheit zulässig.“

Für das Grundstück Fl. Nr. 56/1 lag eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten aus dem Jahre 1994 vor. Ursprünglich sollte mit diesem Vorhaben auch ein zweites Mehrfamilienhaus auf dem Grundstück Fl. Nr. 56 verwirklicht werden. Aufgrund der Außenbereichslage war dieses jedoch nicht genehmigungsfähig. Das genehmigte Gebäude weist nach den der Verwaltung vorliegenden Unterlagen eine Grundfläche von ca. 190m² auf. Das mit Schreiben vom 09.12.2019 beantragte Maß überschreitet diesen Wert jedoch erheblich. Wie zuvor erläutert, würde jedoch auch eine Gebäudegrundfläche von 190m² sich nach den heutigen Gesichtspunkten in Anbetracht der unmittelbaren Umgebung städtebaulich nicht mehr einfügen. Ein Doppelhaus mit einer Grundfläche von

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

160m² erscheint entsprechend der Umgebungsbebauung angemessen. An der Planung wird daher festgehalten.

B: Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt (Schreiben vom 23.09.2019)

- irreführende Darstellung der Baugrenzen
- keine Regelung zu § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauNVO (Überschreitungsmöglichkeit der GR durch z. B. Tiefgaragen)
- auf Grundstück Fl. Nr. 56/1 unzureichende Darstellung eines Baumes
- Anpassung der Darstellung von Haupt- und Nebengebäuden (derzeit keine Unterscheidung möglich)
- Zuordnung der GR zu den Baugrundstücken anpassen
- Unterscheidung Einzelhaus zu Doppelhaus nur durch Realteilung
- Empfehlung, GR-Überschreitungen für Balkone und Terrassen getrennt festzusetzen
- Unbestimmte Formulierung „Abgrabungen....zum Ausgleich der Topographie..“, daher unzulässig; in diesem Zusammenhang Wandhöhe prüfen

1. **Abwägungsvorschlag (irreführende Darstellung Baugrenze):**

Der Hinweis wird angenommen. Die Darstellung der „zweiten“ Baugrenze wird aus der Planzeichnung entfernt.

2. **Abwägungsvorschlag (Überschreitungsmöglichkeit der GR):**

Dem Einwand wird gefolgt. Die Festsetzungen werden wie folgt ergänzt: „Tiefgaragen gem. § 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO sind unzulässig.“

3. **Abwägungsvorschlag (unzureichende Darstellung Baum):**

Der Hinweis wird angenommen. Der Baumbestand wird durch ein noch zu beauftragendes Landschaftsarchitekturbüro im Rahmen der Grünordnungsplanung nochmals geprüft.

4. **Abwägungsvorschlag (Anpassung Darstellung Haupt-/Nebengebäude):**

Dem Einwand wird stattgegeben. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.

5. **Abwägungsvorschlag (Zuordnung GR):**

Der Empfehlung wird nachgekommen. Die Zuordnung der Nutzungsschablone zu Parzelle P4 wird in der Planzeichnung entfernt.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

6. Abwägungsvorschlag (Unterscheidung Einzelhaus/Doppelhaus):

Die Festsetzung eines Doppelhauses ermöglicht eine Realteilung, wobei der Gemeinde bewusst ist, dass eine Teilung nach Wohnungseigentum immer möglich ist.

Zur Klarstellung wird die Planzeichnung durch eine vorgeschlagene Grundstücksgrenze sowie den Gebäudetyp „E“ für Einzelhaus ergänzt.

Die textlichen Festsetzungen werden außerdem insofern konkretisiert, dass je Doppelhaushälfte eine Grundfläche von 80m² sowie eine Wohneinheit zulässig sind.

7. Abwägungsvorschlag (getrennte GR-Überschreitung Balkon/Terrasse):

Der Empfehlung wird gefolgt. Die zulässige Überschreitung der Grundfläche wird wie folgt festgesetzt: 15m² für Balkone, 30m² Terrassen

8. Abwägungsvorschlag (unbestimmte Formulierung Abgrabungen):

Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung zu Abgrabungen wird insofern geändert, dass Abgrabungen nur bis zu einer Tiefe von max. 0,50cm zulässig sind. Abgrabungen sind auf die maximal zulässige Wandhöhe anzurechnen.

2. Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 23.09.2019)

- Unklare Darstellung eines Baumes
- Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet sollen mit unterschiedlicher Symbolik dargestellt werden
- Pflanzqualität soll ergänzt werden
- Forderung eines Freiflächengestaltungsplanes soll an Hinweis aufgenommen werden, da als Festsetzung nicht zulässig
- Hinweis zu Lampenkonstruktion nicht konkret genug, besser als Festsetzung
- Umweltbaubegleitung sollte festgesetzt werden
- Eingriffsregelung/Ausgleichserfordernis
- Abgleich möglicher Planeinwirkungen mit Erhaltungszielen der FFH-Gebiete erforderlich

1. Abwägungsvorschlag (unklare Darstellung Baum):

Der Hinweis wird angenommen. Der Baumbestand wird durch ein noch zu beauftragendes Landschaftsarchitekturbüro im Rahmen der Grünordnungsplanung nochmals geprüft.

2. Abwägungsvorschlag (Abgrenzung FFH-Gebiet/LSG):

Der Hinweis wird angenommen. Es werden 2 Linien mit unterschiedlicher Signatur eingefügt.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

3. Abwägungsvorschlag (Ergänzung Pflanzqualität):

Dem Hinweis wird nachgegeben. Die Pflanzqualität wird in „Festsetzungen durch Text“ ergänzt.

4. Abwägungsvorschlag (Forderung Freiflächenplanung):

Das Erfordernis, eine Freiflächenplanung vorzulegen wird in die Hinweise verschoben.

5. Abwägungsvorschlag (Hinweis Lampenkonstruktion):

Dem Hinweis wird gefolgt. Die „Festsetzungen durch Text“ werden entsprechend der vorgeschlagenen Formulierung in der Stellungnahme der UNB vom 28.12.2018 als Vermeidungsmaßnahme zum Artenschutz übernommen.

6. Abwägungsvorschlag (Umweltbaubegleitung erforderlich):

Für die Klärung und Bearbeitung naturschutzrechtlicher Belange wird ein Landschaftsarchitekturbüro beauftragt. Dieses wird dann auch zur Umweltbaubegleitung entsprechende Festsetzungen als Vermeidungsmaßnahme formulieren.

7. Abwägungsvorschlag (Eingriffsregelung/Ausgleich):

Da das Aufstellungsverfahren zur Wahrung der Rechtssicherheit entweder in ein vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB oder in ein Regelverfahren übergeleitet wird, sind ohnehin die notwendigen Ausgleichsregelungen zu beachten. Das noch zu beauftragende Landschaftsarchitekturbüro wird sich entsprechend mit der Eingriffsregelung befassen.

8. Abwägungsvorschlag (Abgleich Beeinträchtigung FFH-Gebiete):

Dem Hinweis wird gefolgt. Im Zuge der Vorprüfung hinsichtlich der Verfahrenswahl (§ 13 BauGB) wird auch ein Abgleich der möglichen Planwirkungen mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete sowie eine Kurzbeurteilung des Artenschutzes erarbeitet.

3. Landratsamt Starnberg, Untere Immissionsschutzbehörde (Schreiben vom 23.09.2019)

Keine Einwendungen

Abwägungsvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde keine Einwendungen vorgebracht wurden.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

4. Landratsamt Starnberg, Verkehrswesen (Schreiben vom 02.10.2019)

- Grundsätzlich keine Bedenken; Hinweis, dass ggf. Erschließungsproblematik bei Hinterliegern gesehen wird; daher Bitte, von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 od. Nr. 21 BauGB (Verkehrsflächen, Flächen mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten) Gebrauch zu machen

Abwägungsvorschlag:

Das Baurecht auf dem Grundstück Fl. Nr. 57/2 wurde bereits umgesetzt. Die zugrundeliegende Baugenehmigung wurde in die Planung eingearbeitet.

Derzeit ist das Grundstück ungeteilt, die Erschließung aller Gebäude ist gesichert.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Realteilung erfolgen, ist durch die jeweiligen Eigentümer sicherzustellen, dass zur Beibehaltung der gesicherten Erschließung entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, z. B. durch grundbuchrechtliche Sicherung. Eine Änderung der Planung ist jedoch nicht erforderlich.

5. Wasserwirtschaftsamt Weilheim (Schreiben vom 02.10.2019 bzw. 12.12.2018)

Verweis auf Stellungnahme vom 12.12.2018 – wesentlicher Inhalt:

- o Gewässer 3. Ordnung in Baugebiet; Nachweis Standsicherheit Widdersberger Weiher; beidseits ist ein mit Lkw befahrbarer Uferstreifen frei zu halten
- o Niederschlagswasserbeseitigung
- o Grundwasser; Hinweis auf Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt; Erforderlichkeit
- o Wild abfließende Wasser, Hangwasser
- o Altlastenverdachtsflächen
- o Wasser-, Abwasserversorgung
- o Keine Manipulationsflächen im Plangebiet vorhanden, daher Hinweis entfernen
- o Redaktioneller Hinweis zur Bezeichnung der NWFreiV

1. Abwägungsvorschlag (Standsicherheit Weiher):

Der Hinweis auf das namenlose Gewässer III. Ordnung wird zur Kenntnis genommen.

Laut wasserbaulicher Stellungnahme des Herrn Ing. Johann Obert von Juni 2007 ist „die Tragsicherheit des Dammes für eine Stauhöhe im Weiher bis auf die Höhe der gegenwärtigen Dammkrone (ca. 595,60 üNN) nachgewiesen“. Eine Sanierung des Absperrdammes wurde vom 02.11.2007 bis 05.12.2007 durchgeführt.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Zwischen Baugebiet und Weiher verläuft die Dorfstraße mit einer Breite von mind. 6m. Aufgrund dessen ist ein 5m breiter sogenannter Uferstreifen hier durch die mit Lkw befahrbare Dorfstraße gegeben.

2. Abwägungsvorschlag (Niederschlagswasserbeseitigung):

Die Niederschlagswasserbeseitigung wurde bereits im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Errichtung von 4 Einfamilienhäusern auf dem Grundstück Fl. Nr. 57/2 geprüft. Aufgrund des z. T. hohen Grundwasserstandes ist eine Versickerung nicht möglich. Das Entwässerungskonzept sieht daher vor, das Niederschlagswasser größtenteils gedrosselt in den vorhandenen Niederschlagswasserkanal auf dem Grundstück Fl. Nr. 60/15 zu führen und von dort in den namenlosen Graben einzuleiten. Eine wasserrechtliche Erlaubnis hierfür liegt vor. Die Parzelle P4 wird direkt an den namenlosen Graben angeschlossen. Auf diese Weise soll auch das Niederschlagswasser für das einzige noch zu errichtende Gebäude auf Parzelle 5 (Grundstück Fl. Nr. 56/1) erfolgen. Aufgrund der detaillierten Erkenntnisse zu dem unmittelbar östlich angrenzenden Grundstück wird von weiteren Untersuchungen auf dem Grundstück Fl. Nr. 56/1 abgesehen.

Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.

3. Abwägungsvorschlag (Grundwasser):

Ein entsprechender Hinweis zu notwendigen Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt ist unter Ziffer 1.4.2 bereits enthalten.

4. Abwägungsvorschlag (Hangwasser):

Ein entsprechender Hinweis auf die Sicherung der Gebäude ist bereits unter Ziffer 1.4.1. enthalten.

5. Abwägungsvorschlag (Altlastenverdachtsflächen):

Dem Hinweis wird entsprochen. Die Hinweise werden um Ziffer. 4.2 wie folgt ergänzt:

„Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Starnberg zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.“

6. Abwägungsvorschlag (Wasser-/Abwasserversorgung):

Die Hinweise werden um Ziffer 1.1.1 wie folgt ergänzt:

„Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet sind.“

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. **Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss**

Ein entsprechender Hinweis zur Abwasserversorgung ist bereits unter Ziffer 1.3.1 enthalten.

7. Abwägungsvorschlag (keine Manipulationsflächen vorhanden):
Der Hinweis wird angenommen. Ziffer 1.4.3 der Hinweise wird entfernt.

8. Abwägungsvorschlag (red. Hinweis Formulierung NWFreiV):
Der Empfehlung wird gefolgt. Die Angaben zur NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) werden auf die „aktuell gültige Fassung“ abgestellt.

6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 13.12.2018 – aus vorletzter Beteiligung)

- Hinweis auf naheliegendes Bodendenkmal; nachrichtliche Aufnahme
- Hinweis auf Erlaubnispflicht für Bodeneingriffe jeglicher Art; Formulierungsvorschlag

Abwägungsvorschlag:

Die vorgebrachten Hinweise und Empfehlungen wurden (ohne vorherige beschlussmäßige Abwägung) bereits in der zuletzt ausgelegten Fassung berücksichtigt. Im erneuten Beteiligungsverfahren wurde keine Stellungnahme mehr vorgebracht. Darüber hinaus ist anzumerken, dass das genannte Bodendenkmal nicht unmittelbar an das Planungsgebiet angrenzt, sondern sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet. Zudem ist im Plangebiet straßenseitig eine großzügige Grünfläche vorgesehen, wodurch der Abstand zum genannten Bodendenkmal nochmals vergrößert wird. Die Belange des Denkmalschutzes wurden daher ausreichend berücksichtigt.

Der überwiegende Teil der Planung wurde zudem bereits entsprechend der vorliegenden Baugenehmigung realisiert.

7. Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Schreiben vom 30.12.2018 – aus vorletzter Beteiligung)

- Hinweis auf Amphibienwanderung und deren notwendigen Schutz

Abwägungsvorschlag

Im erneuten Beteiligungsverfahren wurde keine Stellungnahme seitens des Bund Naturschutz Bayern e.V. mehr vorgebracht.

Die im Rahmen der vorletzten Beteiligung vorgetragenen Hinweise zur Amphibienwanderung wurden in der zuletzt ausgelegten Fassung berücksichtigt. Zudem liegt für das Grundstück Fl. Nr. 57/2 eine rechtskräftige Baugenehmigung vor, welche entsprechende Auflagen zur Sicherstellung der Amphibienwanderung enthält. Das Bauvorhaben wurde auf diesem Grundstück bereits umgesetzt. Eine weitere Planänderung ist daher nicht erforderlich.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

8. Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 22.08.2019)

- Hinweise zum Löschwasserbedarf und allgemeine Hinweise zur Ausgestaltung von Verkehrsflächen und Aufenthaltsräume

Abwägungsvorschlag:

Die Löschwasserversorgung ist mit 48,0 m³/h (800 l/min.) gesichert. Eine entsprechende Stellungnahme der AWA Ammersee liegt vor. Die Begründung wird um diese Ausführungen ergänzt.

Die übrigen Hinweise betreffen die Bauausführung und werden auf dieser Ebene geprüft. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.

9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Schreiben vom 29.08.2019)

- Verweis auf Stellungnahme vom 11.12.2018; wesentlicher Inhalt:
 - o Vorhaben darf naheliegende landwirtschaftliche Nutzungen nicht beeinträchtigen

Abwägungsvorschlag:

Dem Einwand wird stattgegeben. Die Hinweise werden wie folgt ergänzt:
„Durch die bestehende Landwirtschaft auf den Fl. Nrn. 54 und 54/12 ist mit ortsüblichen Geruchs-, Staub- und Lärmemissionen zu rechnen.“

C: weiteres Vorgehen

1. Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss bestätigt die von der Verwaltung sowie der Entwurfsverfasserin gefertigte Abwägung vollinhaltlich.

2. Beschlussvorschlag:

Die Verfahrensart wird nochmals geprüft. Hierfür werden die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 13 BauGB durch ein noch zu beauftragendes Landschaftsarchitekturbüro geprüft, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der naheliegenden FFH-Gebiete sowie durch eine Kurzbetrachtung des Artenschutzes.

Sollte die Vorprüfung widererwarten ergeben, dass kein Verfahren gem. § 13 BauGB möglich ist, wird in ein Regelverfahren übergeleitet und ein Umweltbericht mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung gefertigt. In diesem Fall wird die bereits durchgeführte öffentliche Auslegung auf das Verfahren angerechnet, so dass eine frühzeitige Beteiligung i. S. d. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB entfällt.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. **Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss**

3. Beschlussvorschlag:

Die Entwurfsverfasserin wird gebeten, die Planung unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Beschlüsse zu überarbeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Abschluss der vorgenannten Prüfung mit der entsprechend geänderten Planung (ggf. inkl. Umweltbericht und saP) eine erneute öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen

- 8) **Bauantrag zur Modernisierung und Neugestaltung des Daches, energetische Sanierung und Errichtung eines Nebengebäudes, Madeleine-Ruoff-Straße 44, Grundstücke Fl. Nrn. 244/18 und 241/36, Gemarkung Herrsching**
-

Verwaltungsfachwirt Oliver Gerweck trägt den Sachstand vor.

Im Anschluss ergeht folgender

Beschluss:

Für den Bauantrag zur Modernisierung und Neugestaltung des Daches, der energetischen Sanierung und Errichtung eines Nebengebäudes, Grundstücke Fl. Nrn. 244/18 und 241/36, Madeleine-Ruoff-Straße 44, gemäß den Plänen des Architekten Holger Möbius vom 08.07.2020 wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen

- 9) **Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf dem Grundstück Fl. Nr. 788/3, Schönbichlstraße 65, Gemarkung Herrsching**
-

Verwaltungsfachwirt Oliver Gerweck trägt den Sachstand vor.

Im Anschluss ergeht folgender

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung an gleicher Stelle mit gleicher Grundfläche, Firsthöhe und Dachform wie das bestehende Wohngebäude, nach Abbruch des Bestandes, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen

Gemeinderat V. Schiller hat an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

10) Bauantrag zum Neubau eines Außenpools auf dem Grundstück Fl. Nr. 1647/7, Mühlfeld 34, Gemarkung Herrsching

Verwaltungsfachwirt Oliver Gerweck trägt den Sachstand vor.

Im Anschluss ergeht folgender

Beschluss:

Für den Bauantrag zum Neubau eines Außenpools auf dem Grundstück Fl. Nr. 1647/7, Mühlfeld 34, Gemarkung Herrsching, gemäß den Plänen des Architekten Philipp Lehmann vom 22.06.2020 wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Hinsichtlich der Überschreitung der zulässigen Grundfläche II und der unzulässigen Nebenanlage wird einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen

11) Anfragen von Gemeinderäten und Berichte von Beauftragten

Gemeinderat Lübeck möchte wissen, ob es nicht möglich gewesen wäre das Ortsschild Richtung Andechs weiter nach Süden zu versetzen, dies verneint 1. Bürgermeister Christian Schiller.

Gemeinderätin Gruber fragt nach dem Sachstand beim BV Wacker, Wartaweil 20.

Gemeinderat Bader berichtet von einem Schreiben mehrerer Breitbrunner die eine Verlegung der Bushaltestelle in den Rauscher Weg wünschen.

Sitzungsprotokoll

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

12) Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters

1. Bürgermeister Christian Schiller gibt bekannt, dass

- heute die 30- km/h Beschilderung in der Schmidschneiderstraße aufgestellt wurde.
- in der Gemeinderatssitzung am kommenden Montag 27.07.2020 der TOP „Gemeindehaus Widdersberg“ nicht behandelt wird, obwohl der auf der Tagesordnung steht und
- Frau Schempp von der Unteren Verkehrsbehörde im Landratsamt Starnberg in der nächsten Gemeinderatssitzung einen ca. 15 minütigen Vortrag zu „Verkehrsangelegenheiten“ hält.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt 1. Bürgermeister Ch. Schiller um 21:46 Uhr die öffentliche Sitzung.

Für die Richtigkeit:

Der Vorsitzende:

Der Niederschriftenführer

Ch. Schiller
1. Bürgermeister

Oliver Gerweck
Verwaltungsfachwirt